

REGIONALVERBAND DER GARTENFREUNDE E. V.
WEISSENFELS / HOHENMÖLSEN

Satzung

gültig ab 04. Dezember 2010



Regionalverband der Gartenfreunde e.V.
Große Deichstr. 27
06667 Weißenfels

Tel.: 03443 / 30 02 76
Fax: 03443 / 89 93 52
e-mail: kvg-wsf@gmx.net

Satzung

des Regionalverbandes der Gartenfreunde e.V. Weißenfels / Hohenmölsen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Regionalverband der Gartenfreunde e.V. Weißenfels / Hohenmölsen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer 48072 eingetragen.
3. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Weißenfels. Er ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. Sachsen-Anhalt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben

1. Der Regionalverband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es insbesondere, den Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen und im Regionalverband herbei zu führen, mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen sowie sie bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen fachlich zu beraten;

die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns zu wecken.;

seine Mitglieder gegenüber den Kreis- und Landesbehörden und im Rahmen seiner Mitgliedsrechte zu vertreten;

statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen;

die Naturverbundenheit der Jugend zu fördern;

Kleingartengelände an- und weiter zu verpachten sowie Verwaltungsvollmachten mit seinen Mitgliedern abzuschließen;

seine Mitglieder fachlich und rechtlich zu beraten.

- 3 Der Regionalverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Regionalverband ist kleingärtnerisch gemeinnützig.

- 4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein werden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gezahlt.

5. Der Regionalverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle kann einen Geschäftsführer anstellen, der Mitglied des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung sein kann.
6. Der Regionalverband kann auf der Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen verbänden, die den Zweck des Verbandes dienlich sind, erwerben und Mitgliedsrechte vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes können rechtsfähige Kleingartenvereine werden, die die Satzung des Regionalverbandes anerkennen.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft im Regionalverband muss schriftlich beantragt werden.
Dem Antrag sind:
Ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Mitglieder sowie des Vorstandes des Kleingartenvereines und die Vereinsatzung nebst Nachweis über die Registrierung des Kleingartenvereines beizufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides, der nächste Regionalverband angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Satzung und die von den zuständigen Organen des Regionalverbandes getroffenen Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe zu entrichten.

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss des Mitgliedes bleibt unbenommen.

6. Der Regionalverband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Dienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes auszeichnen oder ehren. Einzelheiten regelt eine Auszeichnungsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt
durch Auflösung des Kleingartenvereins
durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Kleingartenvereins
durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn der Beschluss entsprechend der Satzung des den Austritt erklärenden Mitgliedes ordnungsgemäß gefasst worden ist.

Die Austrittserklärung muss bis zum 30. Juni eines Jahres beim Vorstand schriftlich eingehen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Regionalverband mit dem 31.12. des selben Jahres. Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 30. Juni eines Jahres beim Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des Folgejahres.

Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;

wenn ein Mitglied in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere satzungswidrig die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Verwaltungsvollmacht verletzt;

wenn ein Mitglied mehrheitlich gefasste Beschlüsse des Regionalverbandes trotz Aufforderung nicht einhält.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand beschlossen. Das Mitglied ist hierzu mit einer Frist von 14 Tagen zu einer Vorstandssitzung einzuladen, mit der Einladung ist der Vorwurf bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch beim Regionalverband einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet der Regionalverband endgültig.

§ 5 Organe des Regionalverbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind der Regionalverbandstag und der Vorstand

§ 6 Regionalverbandstag

1. Der Regionalverbandstag ist die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes.
2. Der Regionalverbandstag besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und je einem Delegierten jedes Mitglied des Vereines. Von ihnen hat jeder eine Stimme.
3. Der Regionalverbandstag tritt mindestens alle 4 Jahre zusammen. Er ist außerplanmäßig einzuberufen, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Notwendigkeit entscheidet oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Regionalverbandes dies schriftlich fordert.
4. Anträge zum Regionalverbandstag sind 4 Wochen vor diesem beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später oder erst aus der Versammlung herausgestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Regionalverbandes unterstützt werden.
5. Der Regionalverbandstag entscheidet durch Beschluss. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
Entlastung des Vorstandes;
Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Ausschüsse;
Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Darlehen;
Satzungsänderungen;
Widerspruchsentscheidungen in Aufnahme- sowie Ausschlussverfahren;
Ernennung von Ehrenmitgliedern;
Auflösung des Regionalverbandes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Fachberater

Weiterhin können 4 Beisitzer gewählt werden.

2. Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Dieser Beschluss ist vom Verbandstag zu bestätigen.

4. Für Mitglieder des Vorstandes, welche vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, kann ein neues Vorstandsmitglied berufen werden. Auf dem nächsten Regionalverbandstag erfolgt die Bestätigung oder Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Versammlungen der Kleingartenvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Regionalverbandes gerichtet sein. Die ehrenamtlich tätigen Inhaber von Vereinsämtern, wie Vorstandsmitglieder, Beauftragte des Vorstandes und Kassenprüfer haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, auf Reisekosten und andere nachweisbare und gerechtfertigte Aufwendungen durch die Verbandstätigkeit.
9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Regionalverbandsorgane

1. Regionalverbandstag und Vorstand sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Die Einladungsfrist beträgt für den Regionalverbandstag 4 Wochen, für den Vorstand 14 Tage. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Einladungsfrist verkürzt werden, die Verkürzung der Frist ist vom jeweiligen Regionalverbandsorgan zu bestätigen.
3. Vorstandssitzung und Regionalverbandstag werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Regionalverbandstage legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Regionalverbandes bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Die Änderung des Zwecks erfolgt nach § 33 BGB.

5. Der Regionalverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird diese Teilnahme nicht erreicht, ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einem neuen Regionalverbandstag einzuladen, der dann ohne Beschränkungen der Anwesenheit beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit des neu einberufenen Regionalverbandstages ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Sitzungen der Regionalverbandstage und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern des jeweiligen Regionalverbandsorganes zuzuschicken ist.

§ 9 Schlichtungsausschuss

Für die Klärung von eventuellen Streitigkeiten, außer dem Ausschluss von Mitgliedern, sowie zur Durchsetzung von Verbandsbeschlüssen hat der Vorstand einen Schlichtungsausschuss zu berufen. Dieser kann den Verbandsorganen Empfehlungen aussprechen. Der Schlichtungsausschuss erarbeitet sich eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen werden muss. Er ist binnen 4 Wochen nach Vorstandswahl zu berufen. Vor Anrufung des Schlichtungsausschusses ist der Rechtsweg zu den öffentlichen Gerichten nicht gegeben. Das Schlichtungsverfahren ist innerhalb von 4 Monaten abzuschließen, sollte es bis dahin zu keiner Entscheidung kommen, kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Beiträge und Umlagen werden durch Beschluss des Regionalverbandstages festgelegt. Sie sind bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres zu 50 % und bis zum 20. Juli des Jahres insgesamt fällig.
2. Für nicht rechtzeitige Zahlungen werden Versäumniszuschläge in Höhe von 5 % jährlich erhoben.
Ein Verzicht auf den Säumniszuschlag ist zulässig, dies entscheidet der Vorstand.
3. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in einer Gesamtsumme ist zulässig.
4. Das Einzugsverfahren wird angestrebt und sollte von den Mitgliedern unterstützt werden.
5. Buchhaltung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.

6. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind vom Regionalverbandstag zwei Revisoren für jeweils 4 Jahre zu wählen. Die Revisoren haben die Rechnungsführung des Geschäftsjahres zu prüfen und sind nur dem Regionalverbandstag unterstellt.
7. Der Jahresabschluss ist zu prüfen und der nächsten Vorstandssitzung schriftlich vorzutragen.
8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvorschlag / Finanzplan aufzustellen und vom Vorstand zu beschließen. Zur finanziellen Stabilisierung des Regionalverbandes sind Rücklagen und das Anlegen von Festgeldern notwendig. Über die Bildung der Rücklagen und die Verwendung derselben entscheidet der Vorstand.

§ 11 Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Änderung des Zweckes des Regionalverbandstages oder eine Auflösung können nur vom Regionalverbandstag beschlossen werden. Dazu muss eine gesonderte Einladung erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Regionalverbandes fällt dessen Vermögen dem zuständigen Landkreis zu. Dieses Vermögen ist ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, in jedem Fall jedoch gemeinnützig, zu verwenden.
3. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vor der Übergabe des Vermögens an den Landkreis einzuholen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 04. Dezember 2010 beschlossen.

Weißenfels, den 04. Dezember 2010

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2012.